

**Gutachten 366-0951-97-FBRD/1  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 20 NISSAN**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 G3  
Stand: 07.04.1997



**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
4/114/C	4800G3L.K.4/114/C	ohne Ring	66,18		590	1975	10/94

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : NISSAN / 2125  
NISSAN / 7105  
NISSAN / 9648

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm  
für Typ P 10; P11; W 10  
110 Nm  
für Typ M11; S 13; T 12; T 72

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN BLUEBIRD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T 12	E118	49 - 77	195/60R15	10N; 11A; 21B; 22B; 22H; 51G	Pkw geschlossen; Frontantrieb;
			195/60R15-87	11A; 21B; 22B; 22H	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 22F; 54A	12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	73C; 74A
T 72	E939	49 - 95	195/60R15	10N; 11A; 21B; 22B; 22H; 51G	Pkw geschlossen; Frontantrieb;
			195/60R15-87	11A; 21B; 22B; 22H	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 22F; 54A	12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRAIRIE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
M11	F096	72 - 98	195/60R15-87		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/65R15-91		12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R15-87	NAK; 11A	73C; 74A
			205/60R15-90	NAK; 11A	

**Gutachten 366-0951-97-FBRD/1  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 20 NISSAN**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 G3  
Stand: 07.04.1997



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P 10	F499	55 - 85	195/50R15-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		55 - 110	195/55R15-84	11A; 22B	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J	
			215/45R15	625; 631	
P 10	F499/1	55 - 92	195/50R15-82		bis Nachtrag 1; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		55 - 110	195/55R15-84	11A; 22I	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J	
			215/45R15-84	11A; 22I; 24J; 625	
110	195/50R15	631			
P 10	F499/1	55 - 92	195/50R15-82	11A; 24J	ab Nachtrag 2; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			195/55R15-84	11A; 22I; 24J	
		55 - 110	205/50R15-85	11A; 22B; 24J	
			215/45R15-84	11A; 22I; 24J; 625	
		110	195/50R15	11A; 24J; 631	
195/55R15	11A; 22I; 24J; 51G				
P11	e11*93/81*0060*..	66 - 96	185/65R15-88	11A; 366; 662	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		66 - 110	195/60R15-88	11A; 366	
			205/50R15-85	11A; 22I; 366	
			205/55R15-87	11A; 22I; 367	
W 10	e1*93/81*0010*..	55 - 85	195/55R15-84		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			195/60R15-86	11A; 22B	
			205/55R15-87	11A; 22B; 24J	
W 10	F532	55 - 85	195/55R15-84		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			195/60R15-86	11A; 22B	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J	
			205/55R15-87	11A; 22B; 24J	

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN 200 SX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S 13	E999	124	195/60R15	10N; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			205/55R15-87		
			225/50R15-90	11A; 691	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.



BRIDGESTONE  
DUNLOP  
MICHELIN  
TOYO  
YOKOHAMA

S-01  
D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000  
XGTV, SX-GT  
Proxes-T1  
AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS\*plus 3, MS\*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)  
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgenreöße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- NAK) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 4 mm zwischen Reifen und geöffneter Seitentür vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.